



Konzeption Schulsozialarbeit 2011

Die Konzeption wurde vom Fachkräfte-Team Schulsozialarbeit der Stadt Sinsheim in Zusammenarbeit mit der Amts- und Abteilungsleitung des Amtes für Bildung, Familie und Kultur erarbeitet.

1. Ausgangslage und Prozessbeschreibung

Diese Konzeption, welche den Charakter einer verbindlichen Rahmenkonzeption für alle Stellen der Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Stadt Sinsheim hat, ist das Ergebnis eines zweitägigen Workshops / einer Klausur der in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte sowie der Abteilungsleitung und der Amtsleitung des Amtes für Bildung, Familie und Kultur.

Der Prozess der Konzeptentwicklung wurde vom Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg e.V. begleitet.

2. Selbstverständnis von Schulsozialarbeit in Sinsheim

2.1 Rechtliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlage der Tätigkeit sozialer Arbeit an Schulen gelten das **bundeseinheitliche Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG / SGB VIII**, im Besonderen § 13 KJHG, sowie für Baden-Württemberg das **LKJHG** (Ausführungsgesetz zum SGB VIII), das **Schulgesetz** (§ 1 Erziehung- und Bildungsauftrag) und die gemeinsamen Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen vom 28. März 2000.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit sind die im Folgenden aufgeführten Paragraphen des KJHG.

Neben den Rechtsgrundlagen aus den Bereichen **allgemeine Vorschriften (§§ 1, 2)**, den **Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11, 13, 14)**, der **Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17)**, der **Hilfen zur Erziehung (§ 29)** sind die Paragraphen zum **Schutz der Sozialdaten** innerhalb der Arbeit von Bedeutung (§§ 61 - 68).

§ 13 KJHG Jugendsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wird hauptsächlich dem Paragraphen 13 KJHG zugeordnet und gilt als **Leistung der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2)** in Kooperation mit der Schule. Sie wird seit den gemeinsamen Richtlinien von Sozialministerium und Kultusministerium aus dem Jahr 2000 in Baden-Württemberg gleichgesetzt mit „**Jugendsozialarbeit an Schulen**“.

Gemäß § 13 (1) sollen jungen Menschen, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße



auf Unterstützung angewiesen sind“, sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, „die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Im Ausführungsgesetz werden in **§ 15 Abs. 1 LKJHG** die in § 13, 1 beschriebenen Aufgaben der Jugendsozialarbeit präzisiert:

„Aufgabe ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich junge Menschen aufhalten.“

§ 1 KJHG Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Die Jugendhilfe soll gemäß § 1 Abs. 3 zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen.
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Aus dem aufgeführten § 1 Abs. 3 lässt sich zum einen eine **Anwaltsfunktion der Schulsozialarbeit** für die Schüler und Schülerinnen, zum anderen eine **Einmischungsfunktion in die Institution Schule** ableiten, jedoch keine Rechtsgrundlage für die Schulsozialarbeit (s. Speck, Schulsozialarbeit, S. 49).

§ 11 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit soll jungen Menschen „die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zu Verfügung stellen. Sie sollen an den Interessen der Jugendlichen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehört gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 die „arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit“. Sie ist für die Schulsozialarbeit insofern relevant, dass sie nach Speck (S. 49) die rechtliche Möglichkeit bietet, „die unterschiedlichen Lebensräume von Jugendlichen mit verschiedenen Freizeit-, Bildungs-, Unterstützungs- sowie Beratungsangeboten innerhalb und außerhalb der Schule zu verknüpfen.“ (S. 49, 50)

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

„Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.“ Dieser gesetzliche Auftrag wird im Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit berücksichtigt.



§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Damit Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können, sollen von Seiten der Jugendhilfe bestimmte Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Dazu gehören in Abs. 2, Nr. 1 „Angebote, die die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen ... besser befähigen“ und in Abs. 2 Nr. 2 Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

„Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.“

§ 28 Erziehungsberatung

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Ziel der Teilnahme an einer sozialen Gruppenarbeit ist die

- Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen und
- die Förderung der Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe.

§§ 80 Jugendhilfeplanung und § 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Auch an dieser Stelle wird die Schulsozialarbeit nicht explizit erwähnt, aber es lässt sich ein Abstimmungsgebot zwischen Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung herauslesen.

In § 80 Abs. 4 werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehalten, darauf hinzuwirken, „dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden aufgefordert, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zu kooperieren, „deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.“ An erster Stelle werden dabei in § 81 Nr. 1 die Schulen und Stellen der Schulverwaltung genannt.



§§ 61 Schutz von Sozialdaten

Für den Schutz der Sozialdaten bei der Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach dem KJHG wahrnehmen, die Vorschriften der Paragraphen **§§ 61 - 68 KJHG** in Verbindung mit **§ 35 SGB I** und **§§ 67 bis 85a SGB X**.

Schutz von Privatgeheimnissen

Für die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit gilt neben den genannten Vorschriften aus dem KJHG die berufliche Schweigepflicht. In § 203 Abs. 1 Nr. 5 STGB wird auf die Folgen der Verletzung von Privatgeheimnissen hingewiesen. Sie wird mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

2.2 Allgemeine Ziele und Zielgruppe

Im Mittelpunkt der Schulsozialarbeit stehen Kinder und Jugendliche im Kontext von Bildung und Erziehung im System Schule.

Grundsätzliche Ziele der Schulsozialarbeit sind junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen.

Als Grobziele lassen sich Begleitung, Unterstützung und Förderung der Zielgruppe nennen. Diese finden ihre Entsprechung in den einschlägigen Paragraphen des SGB VIII.

Einerseits hat die Schulsozialarbeit einen Offenheitsanspruch auf dem Hintergrund jugendkultureller Bedürfnislagen, hinsichtlich dem Bedürfnis aller Schüler / Schülerinnen an Kommunikation und Bindung und dem Bedürfnis nach einem Ort „jenseits“ von Schule, der frei ist von den schulischen Strukturen, ihren Leistungs- und Ordnungskriterien. Dieser Ort wird zugleich als Lernraum für Jugendliche verschiedener Altersgruppen, Geschlechter und Kulturhintergründe gesehen, wenn es im Unterschied zum schulischen Lernen um interkulturelles Lernen oder soziales Lernen in altersübergreifenden Gruppen geht.

Daneben gibt es speziellere Bedürfnislagen, auf die die Schulsozialarbeit Bezug nimmt:

- Die Integration von Kindern / Jugendlichen in der Schule und in ihrem sozialen Umfeld (auch berufliche Orientierung) wirksam fördern
- Ausgrenzungsprozessen entgegenwirken
- Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes
- Schaffung positiver Lebensbedingungen für jungen Menschen und ihre Familien
- Förderung des Schulerfolgs
- Vermittlung von Problemlösungsstrategien
- Erarbeitung von sozialer Handlungskompetenz
- Förderung und Stärkung der Eigenverantwortung, der Selbstständigkeit und Eigeninitiative sowie die Mitverantwortung und Mitbestimmung



- Auseinandersetzung mit individuellen sowie sozialen und strukturellen Krisen (Konsens durch Kooperation)
- Erziehung zur Gemeinschafts- und Konfliktfähigkeit
- Schaffung außerunterrichtlicher und außerfamiliärer Erfahrungsfelder
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Hilfen beim Übergang in den Beruf
- Mitgestaltung des Lebensortes Schule

Die soziale und individuelle Entwicklung der Minderjährigen und nicht die Funktionsfähigkeit der Schule als System steht als bedeutendes Ziel im Vordergrund. Die Schulsozialarbeit soll das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung verwirklichen helfen.

Die Schulsozialarbeit hat sowohl einen präventiven als auch intervenierenden Auftrag im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe.

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich ausdrücklich an alle Kinder / Jugendlichen bzw. Schüler / Schülerinnen der jeweiligen Schulen. Die Schulsozialarbeit versteht sich als offenes Angebot. Es wird keine Eingrenzung auf bestimmte Problemgruppen vorgenommen.

Als Zielgruppe der Schulsozialarbeit werden in der Logik des KJHG mit seiner Orientierung am „Wohl des Kindes“ alle Schüler / Schülerinnen gesehen. Dieser breite Zielgruppenbezug wird durch ein komplexes Angebot eingelöst, das sich vom Schülertreff über Individualhilfen und Soziale Gruppenarbeit, Freizeitfahrten bis hin zu Berufsfindung / Berufsberatung zieht. Es liegt in der Konsequenz dieses schülerzentrierten Ansatzes, wenn auch Lehrer / Lehrerinnen und Eltern von den Fachkräften als Zielgruppe gesehen werden.

Die Zielgruppe ist, durch die Funktion der Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Schule, ausgeweitet auf alle am Schulleben beteiligte Gruppen. Dies schließt auch diejenigen mit ein, die nur mittelbar am Schulalltag teilhaben, aber in Kontakt mit dem System Schule stehen (Ausbildungsbetriebe, Vereine, Verbände, andere Bezugspersonen der Schüler / Schülerinnen).

Schwerpunkte der Schulsozialarbeit sind nach § 13 KJHG bei sozial benachteiligten und / oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen / Schüler / Schülerinnen zu setzen.

2.3 Grundlegende Haltungen und Werte

Die Fachkräfte in Sinsheim arbeiten nach dem Prinzip der Ressourcenorientierung. Sie legen damit Wert auf die Stärken und Fähigkeiten einzelner Personen, auch innerhalb eines Gruppengefüges. Die Schulsozialarbeit versucht gemeinsam mit Klienten / Klientinnen deren Ressourcen aufzuspüren und diese nutzbar zu machen. Es geht hierbei nicht originär um schulische Leistungen, sondern dies bezieht sich vielmehr auf die ganze Lebenswelt der Schüler / Schülerinnen. Indem Schüler / Schülerinnen ihre Ressourcen verdeutlicht werden, wird eine Basis geschaffen, auf der sich Lösungen finden lassen. Zudem kann die Schulsozialarbeit mit Blick auf die Res-



sourcenorientierung helfen, Erlebnisse zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche eine Möglichkeit haben, ihre Stärken außerhalb der Notenskala auszutesten. (Drilling S. 106 - 107)

Die Schulsozialarbeit in Sinsheim fühlt sich den lösungsorientierten, systemischen Ansätzen verbunden. Bei diesen Methoden wird nicht das „Problem“ ins Zentrum gestellt, sondern die „Lösung“. Es wird also hinterfragt, wie eine Situation sein müsste, in der deutlich wird, dass das Problem gelöst ist. Hat man also einen „Soll-Zustand“ festgelegt, werden die Fähigkeiten und die Maßnahmen erörtert, die man dafür braucht. Es wird gefragt: „Woran würdest du merken, dass sich an deiner Situation etwas geändert hat?“ Ausgehend davon kann man dann fragen: „Was brauchst du dafür?“ In jedem Fall stehen die Ratsuchenden, seien es jetzt die Schüler / Schülerinnen, Lehrer / Lehrerinnen oder Erziehungsberechtigten, mit ihrer gesamten Lebenswelt im Interesse der Schulsozialarbeit. Im Zuge des sozialpädagogischen Arbeitens bemühen sich die Fachkräfte auch um nachhaltige Wirkungen der Beratung und Begleitung. Dazu muss man jedoch festhalten, dass die Schulsozialarbeit ein Angebot ist, das (zumeist) freiwillig in Anspruch genommen wird. Inwieweit die zu Beratenden die Hinweise und Anregungen der Schulsozialarbeit aufnehmen und ggfs. umsetzen, liegt allein in deren eigenen Ermessen. Die sozialpädagogische Arbeit der Fachkräfte muss hierbei als Hilfestellung gesehen werden. Sie ist nicht dafür da, den zu Beratenden Wege abzunehmen, sie kann sie höchstens dabei begleiten und motivieren. Sollte sich also ein Klient / eine Klientin dazu entschließen die Unterstützung der Schulsozialarbeit nicht (länger) in Anspruch zu nehmen, so kann die Schulsozialarbeit dies hinterfragen und ggfs. auf die Bedürfnisse des Klienten / der Klientin hin verändern, ist aber nicht dafür da, Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Sieht die Fachkraft in diesem Zusammenhang eine Kindeswohlgefährdung, so wird sie dies dem Jugendamt weitergeben. *Siehe hierzu Punkt 3.1*

Bei der Beratung und Vermittlung zu weiteren Angeboten ist es für die Schulsozialarbeit unabdingbar, ein bestehendes Netzwerk mit multiprofessionellen Ansprechpartnern aufzubauen. Sollte sich eine Situation ergeben, in der die Fachkraft den Klienten / den Klientinnen ein weiterführendes Angebot empfiehlt, kann er / sie diesen gleich an einen Kooperationspartner weitergeben und verkürzt damit die Wege für den Klienten / die Klientin. Bei Bedarf kann die Schulsozialarbeit auch die Beratung und professionellen Meinung anderer Fachkräfte einholen und damit Möglichkeiten erschließen, die er / sie allein nicht hätte ermöglichen können.

Die Schulsozialarbeit legt in ihrem Wirken Wert auf ein transparentes und nachvollziehbares Arbeiten / Vorgehen. Will die Fachkraft weitere Maßnahmen ergreifen, z.B. Kooperationspartner in den Fall involvieren, so macht sie dies im Gespräch mit den Betroffenen deutlich. Wird dies von deren Seite nicht gewünscht, wird nur im Falle einer Notlage, z.B. Suizidgefährdung, ohne das Einverständnis des Klienten / der Klientin gehandelt. Es wird somit nicht über den Menschen beraten, sondern es werden seine Vorstellungen und Bedürfnisse berücksichtigt. Dies ist für ein effizientes Arbeiten unumgänglich, da letztlich der Klient / die Klientin motiviert und willens sein sollte, weiter Angebote in Anspruch zu nehmen.



2.4 Definition von Schulsozialarbeit

Der Begriff „Schulsozialarbeit“ wird schon seit längerem intensiv diskutiert. Bis heute gibt es keine einheitliche Regelung über den Begriff oder das Aufgabenverständnis. Die Stadt Sinsheim übernimmt deshalb die Definition nach Dr. Karsten Speck, Erziehungswissenschaftler an der Universität in Potsdam.

„Unter Schulsozialarbeit wird (...) ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigter Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beitragen Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer bei der Erziehung und dem erzieherische Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ (Karsten Speck, 2006, S. 23)

Das landesweite hohe Ansehen der Schulsozialarbeit bedeutet für jede Schule ein Qualitätsmerkmal. Sie ist somit eine zusätzliche Ressource, die die pädagogische Qualität der Schule weiterentwickeln hilft.“

2.5 Kernaufgabenspektrum

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit sind vielfältig und lassen sich nicht nur einem Arbeitsgebiet zuordnen. Das Wirken der Schulsozialarbeit bezieht sich sowohl auf präventive, als auch auf intervenierende Maßnahmen. Vorrangig wird die Schulsozialarbeit in folgenden Handlungsfeldern tätig:

- Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemsituationen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit und Projekte
- Vernetzung und Gemeinwesenarbeit
- Offene Angebote für alle Schüler / Schülerinnen

Die Einzelhilfe steht dabei im Zentrum der sozialpädagogischen Arbeit der Fachkräfte. Einzelhilfe und damit Beratungsgespräche werden meist von den Schüler / Schülerinnen selbst angefragt. Lehrer / Lehrerinnen nutzen die Schulsozialarbeit als ein „externes“ Beratungsangebot oder machen die Fachkräfte auf problematische Situationen von Schüler / Schülerinnen aufmerksam. Dies führt meist zu einem Kontakt zwischen den Schüler / Schülerinnen und der Schulsozialarbeit. Auch Eltern nehmen in Problemsituationen mit ihren Kindern das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit wahr. Auch durch Gruppenangebote können Einzelfallhilfen entstehen. Nicht selten werden Probleme der Schüler / Schülerinnen im Sozialgefüge der Gruppe / Klasse angesprochen / deutlich und damit ist das Handeln der Schulsozialarbeit gefragt. Durch eine regelmäßige Präsenz der Schulsozialarbeit und der Verankerung im System Schule, z.B. durch Projekte, kann ein Vertrauensverhältnis zu Schüler / Schülerinnen und Lehrer / Lehrerinnen hergestellt werden. Bei den Themen der Beratungsgespräche geht es dabei nicht nur um Lern- und Leistungsschwierigkeiten. Eine Beratung kann auch erfolgen, wenn es (zwischenmenschliche) Probleme, z.B. zwischen Schüler / Schülerin, Lehrer / Lehrerin und Eltern, gibt.

Weitere Leistungen bietet die Schulsozialarbeit in der Gruppenarbeit an. Hiermit sind sowohl freizeitpädagogische Angebote als auch sozialpädagogische Gruppenarbeit



mit Gruppen und Klassen gemeint. Die Schulsozialarbeit kann hier z.B. im Rahmen der Klasse ein Sozialtraining anbieten, das der Stärkung des Klassengefüges dienen soll. Es können aber auch Gruppenangebote für besonders belastete / auffällige Jugendliche z.B. in einer Art Anti-Gewalttraining verfügbar sein. Inwieweit sich die Schulsozialarbeit hierbei Unterstützung von einer externen Fachkraft holt, richtet sich nach Thematik und Ausbildung des jeweiligen Mitarbeiters / der jeweiligen Mitarbeiterin. Ebenso sind Suchtpräventionsangebote für die jeweiligen Klassen / Gruppen ein Angebot, das die Schulsozialarbeit leisten kann. Welche Angebote die Fachkräfte machen, hängt von ihrem fachlichen Ermessen und der Kooperationsvereinbarung bzw. der Konzeption mit der jeweiligen Schule / für die jeweilige Schule ab. Auch Projekte sind für die sozialpädagogische Arbeit wichtig. So kann z.B. der Aufbau einer Streitschlichtergruppe zur verstärkten Einbindung der Schulsozialarbeit in den schulischen Kontext dienen.

Es gibt verschiedene Beispiele, welche Projekte an den Schulen angeboten werden können, z.B. Planspiel zur Berufsvorbereitung, Aufbau eines Patentkreises, themenspezifische Elternabende, Einrichtung eines Schüler- / Elterncafés, Multimedia-Projekte, Entwicklung eines Suchtpräventionskonzeptes für die Schule, Theaterprojekte etc.

Ein sehr wichtiger Bestandteil der Schulsozialarbeit ist die Vernetzung innerhalb des Gemeinwesens.

2.6 Fachkräftegebot

Auf der Grundlage des § 72 SGB VIII werden in der Schulsozialarbeit der Stadt Sinsheim nur Fachkräfte beschäftigt, die sich für ihre jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Solche Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind:

- diplomierte Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen (FH und BA)
- und als gleichwertig anerkannte Studienabschlüsse

3. Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung

3.1 Dienst- und Fachaufsicht bei Amt für Bildung, Familie und Kultur

Die besondere Wirkung der Tätigkeit von Jugendsozialarbeitern an der Schule liegt gerade in der anderen kompetenten Fachdisziplin mit ihren eigenen Möglichkeiten.

Daher liegt auch die Fachaufsicht beim Anstellungsträger. (Broschüre KVJS S. 24)

Für die Stadtverwaltung Sinsheim ist dies das Amt für Bildung, Familie und Kultur.

Die Fachaufsicht beinhaltet die fachliche Verantwortung für die Anleitung, Unterstützung und Fortbildung der Fachkräfte.

Im Konfliktfall ist das Amt für Bildung, Familie und Kultur der erste Ansprechpartner.



Die enge Kooperation der Fachdisziplinen erfordert Absprachen. Die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und die Einbindung in die Schulgremien werden unter Ziffer 4.6 bzw. 4.11 deshalb ausführlich beschrieben.

Bei Verdachtsfällen im Rahmen des Kinderschutzes ist analog der Vereinbarung der Stadt Sinsheim mit dem Rhein-Neckar-Kreis – Jugendamt – zu verfahren. Die Schulleitung ist davon in Kenntnis zu setzen. Erlangt zuerst ein Lehrer / eine Lehrerin oder die Schulleitung Kenntnis von einem Verdachtsfall, ist die Fachkraft der Schulsozialarbeit in den weiteren Verlauf mit einzubinden.

3.2 Fachkräfte-Team Schulsozialarbeit

Die Fachkräfte sollen Arbeitskreise bilden, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, der Beratung sowie der praxisnahen Fort- und Weiterbildung dienen. Die Arbeitskreise sollen sich regelmäßig treffen und alle Formen der Schulsozialarbeit berücksichtigen. Dazu treffen sich die Fachkräfte der Schulsozialarbeit mindestens ein Mal im Monat mit dem Träger.

Neue Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nehmen grundsätzlich an der Einführungsfortbildung „Schulsozialarbeit – Coming in“ des KVJS teil.

3.3 Koordination des Fachkräfte-Teams

Die Koordination erfolgt durch die Abteilungsleitung der Abteilung „Familie, Jugend und Soziales“.

3.4 Personen mit Sonderaufgaben

Folgende Fachkräfte sind innerhalb des Teams der Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer besonderen Ausbildung oder eines speziellen Arbeitsgebietes tätig.

Es sind dies:

Die Fachkraft für Jugendberufshilfe

Die Fachkraft für Theaterpädagogik und Gewaltprävention

Daneben sollen mittelfristig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einzelne Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen zu Ansprechpartnern / Ansprechpartnerinnen für Suchtprävention und Mediation ausgebildet werden.

3.5 Sonstige Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

Honorarkräfte können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als Unterstützung der Fachkräfte herangezogen werden.

Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, die ein freiwilliges soziales Jahr bei der Stadt Sinsheim absolvieren sowie Praktikanten / Praktikantinnen werden im Rahmen eines Einsatzplanes neben anderen Einrichtungen der Jugendhilfe auch im Bereich der Schulsozialarbeit eingesetzt.



4. Verbindliche Standards von Schulsozialarbeit in Sinsheim

4.1 Personelle Ausstattung

Auszug aus der Broschüre des KVJS zur Schulsozialarbeit S. 23:

„Der Stellenumfang für die Schulsozialarbeit sollte dem Umfang der Aufgaben und Anforderungen entsprechen. Die Aufgaben und Anforderungen hängen vom Umfang der sozialen Problemlagen und des präventiven Auftrages, aber auch von den örtlichen Kooperations- und Vernetzungsangeboten ab.....Aus den Ergebnissen der Begleitforschung zur ehemaligen Landesförderung erfolgt eine Orientierungsgröße für Hauptschulen von einer Fachkraft auf ca. 200 Schüler. Stärkere Abweichungen von dieser Orientierungsgröße nach unten erfordern deutliche Schwerpunktsetzungen im Arbeitsauftrag und haben Einschränkungen bei den Kernleistungen der Schulsozialarbeit und im Erreichungsgrad zur Folge, bzw. erfordern ggf. ergänzende Angebote und Leistungen Dritter..... Schulsozialarbeit in Teilzeitarbeit oder Zuständigkeit für zwei oder sogar mehrere Schulen kann in der Regel nicht das ganze Spektrum der Kernaufgaben anbieten.....“

Die personelle Ausstattung der städtischen Schulsozialarbeit ist aus dem Anhang ersichtlich. Sie entspricht nicht dem o.g. Standard, weshalb die Fachkräfte in den schulspezifischen Kooperationsvereinbarungen aufgrund der geringeren personellen Kapazitäten Schwerpunkte setzen müssen.

4.2 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit (Zeitstunden) richtet sich nach dem Arbeitsvertrag der jeweiligen Fachkraft.

Vor- und Nachbereitung gelten als reguläre Arbeitszeit.

Der tarifliche Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. Die darüber hinausgehenden Ferientage sind durch Überstunden auszugleichen. Über diese notwendige Vorarbeit hinausgehende Überstunden können, sofern es die dienstlichen Erfordernisse erlauben, nach Rücksprache mit dem Amt für Bildung, Familie und Kultur auch in den Schulzeiten abgebaut werden.

Für Freizeiten oder Teilnahme an Klassenfahrten werden sieben Kalendertage pro Schuljahr mit zehn Stunden Arbeitszeit täglich abgegolten. Für die Wochenenden werden die tariflichen Zuschläge gewährt. Weitergehende Freistellungen können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen in besonderen Situationen gewährt werden.

4.3 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Fachkräfte verfügen über ein eigenes, zentral gelegenes Büro (niedrigschwelliger Zugang). Sofern die Fachkraft keinen ausschließlichen Zugang hat, müssen ausreichend abschließbare Schränke vorhanden sein, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die besonderen Anforderungen an den Sozialdatenschutz sind hierbei zu beachten.

Die Fachkraft hat im Rahmen des jeweiligen Raumkonzeptes der Schule einen



Gruppenraum, über dessen Verwendung sie entscheidet oder einen verlässlichen Zugriff auf einen Gruppenraum, der für die jeweilige Aktivität nutzbar ist.

Die Fachkräfte haben bei Bedarf ein Nutzungsrecht / einen Zugriff auf weitere schulische Räume.

Die Fachkräfte verfügen über einen PC mit Internetanschluss, Drucker, Telefon bzw. Handy. Sie sind an das städtische PC-Netz angeschlossen. Die Schulsozialarbeit erhält für jede Schule eine Mailadresse mit der Endung @sinsheim.de.

Die Fachkräfte haben einen verlässlichen Zugriff auf Fax, Kopierer - auch außerhalb der Sekretariatszeiten.

Im Rathaus wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine zentrale Fachbibliothek (mit grundlegenden Standardwerken und guter Literatur zu Einzelthemen) zur eigenverantwortlichen Nutzung durch die Fachkräfte aufgebaut.

Für das Fachkräfte-Team Schulsozialarbeit Sinsheim wird eine zugangsbeschränkte Gruppe auf der Website des Netzwerkes Schulsozialarbeit Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Dort können allen Teammitgliedern Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Fachkräfte verfügen jeweils über eine Grundausrüstung (z.B. Moderationskoffer) an Arbeitsmaterial.

Thematische Methodensets (z.B. Anti-Gewalt-Training, Suchtprävention) werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als Ausstattung für alle gemeinsam zur Verfügung gestellt und im Amt für Bildung, Familie und Kultur aufbewahrt.

4.4 Zugänge der Schulsozialarbeit zu Kindern und Jugendlichen

Die Schüler / Schülerinnen können jederzeit auch während der Unterrichtszeit die Beratung nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung, durch die Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen.

Umgekehrt kann auch die Schulsozialarbeit jederzeit auch während der Unterrichtszeit nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung, auf die Schüler / Schülerinnen zugehen.

Besteht auf Grundlage der oben genannten Ziele sozialpädagogischer Handlungsbedarf, so wird grundsätzlich die Schulsozialarbeit sofort einbezogen.

Die Schulsozialarbeit hat die Möglichkeit, feste Sprechzeiten und / oder verlässliche Kontaktmöglichkeiten einzurichten.

Ebenso kann die Schulsozialarbeit über soziale Netzwerke und andere moderne Kommunikationsformen (z.B. SchülerVZ, Wer kennt wen, ICQ) mit den Schülern / Schülerinnen in Kontakt treten.

Das Büro der Schulsozialarbeit ist gut erreichbar und gegebenenfalls ausgeschildert. Die Schüler / Schülerinnen sind ausnahmslos über die Lage des Büros informiert und wissen auch, dass sie jederzeit die Beratung durch die Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen können.

Sollte das Büro nicht besetzt sein, können die Schüler / Schülerinnen schriftlich, über einen „Kummerkasten“ (Briefkasten oder ähnliches), Kontakt zur Schulsozialarbeit aufnehmen.

Über eine Pinnwand / Schwarzes Brett hat die Schulsozialarbeit die Möglichkeit, Infos an alle Schüler / Schülerinnen weiterzugeben.



4.5 Integration der Schulsozialarbeit in das Schulprofil / Schulcurriculum

Um die Schulsozialarbeit innerhalb des Systems Schule zu implementieren, ist die Einbindung in das Schulprofil / Schulcurriculum notwendig.

Die Schulsozialarbeit muss im Schulprofil als ein Partner, der auch einen Erziehungsauftrag hat und als Stützsystem für soziale Belange im Kontext Schule dient, aufgenommen werden. Damit erlangt die Schulsozialarbeit einen offiziellen Stellenwert an der Schule. Hierbei ist die Aufgabenstellung der Schulsozialarbeit gemäß dieser Rahmenvereinbarung und die Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Schule zu beachten.

4.6 Kooperation mit der Schulleitung

Ein zentraler Punkt für das Funktionieren der schulsozialarbeiterischen Tätigkeit ist die Kooperation mit der jeweiligen Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen berufsspezifischen Verantwortungsbereiche. Hierfür ist es wichtig, einen engen und stetigen Kontakt zueinander zu pflegen, da somit der Transparenz und Informationspflicht auf beiden Seiten Rechnung getragen wird. Es ist notwendig, dass sich Schulleitung und die Schulsozialarbeit in regelmäßigen Abständen treffen, um z.B. aktuelle Themen / Projekte zu besprechen und sich eventuell über schulische / außerschulische Gesichtspunkte in Einzelfällen auszutauschen / zu beraten. Vorgesehen ist dafür mindestens eine Schulstunde, je nach Bedarf ca. alle zwei bis drei Wochen. Zeitnahe Absprachen und ein gleichberechtigtes Agieren auf pädagogischer Ebene können somit auf der Basis eines guten Kontaktes zwischen der Schulleitung und der Schulsozialarbeit sichergestellt werden. Dies führt zu einer partnerschaftlichen und kooperativen Zusammenarbeit, welche die unterschiedlichen fachlichen Ansätze nutzt. Die Fragen, welche die Schulleitung und die Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule erörtern, beziehen sich auf den Wirkungskreis der Schulsozialarbeit und welche Schulentwicklungsprozesse damit angestoßen werden können. Die Schulsozialarbeit ist in ihrer Arbeit bestrebt, Entwicklungen an Schulen im Sinne eines sozialen Miteinanders zu gestalten. Dies kann sie nur, wenn sie in den Entwicklungsprozess der Schule eingebunden ist.

4.7 Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern

Der Begriff „Kooperation“ bezeichnet ein zielgerichtetes, gemeinsames Handeln zweier oder mehrerer Partner zur Verfolgung gemeinsamer Ziele. Dies bedeutet, dass für einen gewissen Zeitraum zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles (die Einigkeit über das Ziel sollte vorab geklärt sein) beide / alle Beteiligten Anstrengungen in die gleiche Richtung unternehmen. Die Aufgaben können durchaus unterschiedlich verteilt sein, aber die Richtung und das Ziel müssen übereinstimmen. Dies bedeutet die Notwendigkeit fortlaufenden Austauschs. Für alle Beteiligten sollte deutlich sein, wer an der Kooperation beteiligt ist und dass die Ziele der Beteiligten übereinstimmen.

Bei der Einzelfallhilfe sind gemeinsame Besprechungen und eine Kooperation mit den jeweiligen Lehrern / Lehrerinnen für eine gelingende Intervention unablässig.



Dabei bietet die Schulsozialarbeit den Lehrern / Lehrerinnen ihre sozialarbeiterische Fachkompetenz und ihr spezifisches Wissen um die Strukturen im Gemeinwesen. Als durchaus sinnvoll und sehr hilfreich bei der Einzelfallhilfe erweisen sich gemeinsame Elterngespräche. Die Schulsozialarbeit bietet Lehrkräften die Möglichkeit, in Beratungsgesprächen über in der Schule oder in der Klasse auftretende Probleme zu sprechen, diese zu reflektieren und gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen. Bei Konflikten zwischen Lehrkräften und Schülern / Schülerinnen kann die Sozialarbeit Mediationsgespräche anbieten.

4.8 Kooperation mit Eltern

Die Elternarbeit ist ein zentrales Thema der Schulsozialarbeit. Das Elternhaus ist trotz möglicher Probleme Lebensmittelpunkt der Schüler / Schülerinnen. Die Schulsozialarbeit ist Mittler zwischen Eltern und Schule oder aber direkter Ansprechpartner mit eigenen Zielen und eigenem Profil.

Die Fachkraft unterbreitet den Eltern unterstützende Angebote in Problem- oder Krisensituationen, berät in Bildungs-, Erziehungs- und Lebensfragen, entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen Handlungsstrategien und vermittelt ggfs. weiter zu externen Leistungen der Jugendhilfe.

Die Beteiligung an Elternabenden und die Anwesenheit an Elternsprechtagen soll der Schulsozialarbeit ermöglicht werden.

4.9 Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe

Die Schulsozialarbeit ist eine Einrichtung der Jugendhilfe. Gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe, wie Allgemeinem Sozialem Dienst, Mobiler und Offener Jugendhilfe, soll sie zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen. Die Schulsozialarbeit ist Bindeglied und Türöffner im Kontakt dieser anderen Einrichtungen der Jugendhilfe mit den Schulen. Dafür ist eine Kooperation der Schulsozialarbeit mit diesen Einrichtungen zum Beispiel in Form von Arbeitskreisen notwendig.

4.10 Kooperation mit weiteren Institutionen und Einzelpersonen

Die Soziale Arbeit im Allgemeinen und die Schulsozialarbeit im Besonderen bedeutet vor allem auch Netzwerkarbeit. Diese erfolgt zunächst, wie unter Punkt 4.6 bis 4.8 beschrieben, innerhalb des Systems Schule. Außerdem ist es notwendig, dass sich die Fachkräfte einen Überblick über die für ihre Arbeit und ihr Klientel wichtigen und hilfreichen Einrichtungen, aber auch Einzelpersonen verschaffen und behalten, Kontakte zu diesen Institutionen und Einzelpersonen knüpfen und pflegen und im Bedarfsfall mit diesen kooperieren. So entsteht eine umfassende Vernetzung im Gemeinwesen der Stadt.

Neben der Vernetzung auf der örtlichen Ebene kommt dabei auch der Verknüpfung mit übergeordneten Stellen auf Landes- oder Bundesebene Bedeutung zu. Zum Beispiel sind Landeskirchen, Frauenvereine, Suchtpräventionseinrichtungen für eine



weiterführende Unterstützung wichtig, da sie neue Impulse und weitere Kontaktmöglichkeiten bieten.

4.11 Beteiligung an schulischen Konferenzen / Gremien

Der Schulsozialarbeit ist Gelegenheit zur Teilnahme an Gesamtlehrerkonferenzen, sowie zu Klassenkonferenzen und Sitzungen, die für einzelne Schüler / Schülerinnen weit reichende Folgen wie Schulausschluss haben können, zu geben. Die Schulleitung spricht die Einladung aus.

4.12 Dokumentation, und Berichtswesen

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit haben ihre Arbeit zu dokumentieren. Die Dokumentation findet über monatliche Arbeitsnachweise, Aufschrieb und Ablage von Projekt- / Maßnahmeplanungen sowie Besprechungen statt. Einzelne Gespräche mit Kindern / Jugendlichen, Eltern / Lehrkräften werden schriftlich dokumentiert, aber unter Beachtung der unter Punkt 2.3 beschriebenen Schweigepflicht vertraulich behandelt. Für die Aufbewahrung sind die entsprechenden Gesetze und die Dienstanweisungen der Stadt Sinsheim maßgebend.

In der Zukunft ist eine regelmäßige Evaluation anzustreben. Hierzu werden die Empfehlungen des Netzwerkes Schulsozialarbeit abgewartet.

Ein jährlich zu erstellender Bericht über die Inhalte der Arbeit wird den Mitgliedern des Gemeinderates und den Schulleitungen zur Kenntnis gegeben.

4.13 Supervision und Fortbildungen

Die Fachkräfte müssen sich kontinuierlich und orientiert an den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fort- und weiterbilden; solche Bildungsmaßnahmen sollten jährlich drei Fortbildungstage nicht unterschreiten.

Allen Fachkräften soll die Möglichkeit zur Teilnahme an der Jahrestagung Schulsozialarbeit / Jugendberufshilfe gegeben werden.

Wie in allen Bereichen der Sozialen Arbeit sind auch in der Schulsozialarbeit Supervision und Selbstreflexion unverzichtbar. Sie dienen der Weiterentwicklung und Optimierung der Arbeit. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden Supervisionen durchgeführt.

4.14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der Schulsozialarbeit allgemein wird über das Amt für Bildung, Familie und Kultur koordiniert. Hierbei ist die städtische Presse-Dienstanweisung zu beachten.

Der Bereich Schulsozialarbeit wird als eigenständiger Navigationspunkt im Internet-Auftritt der Stadt Sinsheim verankert. Nach Möglichkeit ist von den Internet-Auftritten der Schulen auf diese Seiten zu verlinken.



4.15 Finanzierung

Den Fachkräften werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt für folgende Bereiche zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt: Geräte-, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (520000), Sachaufwand (668000)

Die Höhe des Haushaltsansatzes soll die Beträge des Haushaltsjahres 2010 nicht unterschreiten. Mittelfristig ist für Sachmittel ein Ansatz von ca. 2.000,- € je Unterabschnitt anzustreben.

Für Fortbildung und Reisekosten stehen bei jedem Unterabschnitt Mittel zur Verfügung, die ebenfalls den Ansatz aus dem Jahr 2010 nicht unterschreiten sollen.

4.16 Verfahren zur Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung für die jeweilige Schule

Auf der Grundlage dieser allgemein verbindlichen Konzeption wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Schule / Schülerschaft und örtlichen / räumlichen / personellen Gegebenheiten eine Kooperationsvereinbarung für den Arbeitsstandort jeder einzelnen Fachkraft erarbeitet.

Dies geschieht durch die Fachkraft unter Beteiligung der Schulleitung und des Amtes für Bildung, Familie und Kultur.

5. Anforderungen an die Schulen mit Schulsozialarbeit

- Multiprofessionalität als Chance – Kooperation auf Augenhöhe
- Gemeinsame Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung für die jeweilige Schule
- Zeitliche Ressourcen für Kooperation mit Schulsozialarbeit für Schulleitung und Lehrer
- Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit in Projekten der Schulsozialarbeit
- Beteiligung an der konzeptionellen Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit
- Einbezug der Schulsozialarbeit in Schulentwicklungsprozesse

Sinsheim, den 29.06.2010

Rolf Geinert, Oberbürgermeister



Anhang Stand Juni 2010

Schulen mit Schulsozialarbeit

Grundschulen in Dühren, Eschelbach, Hilsbach/Weiler, Reihen, Rohrbach und Waldangelloch
Susanne Berthold 0,5 AK (Arbeitskräfte)

Theodor-Heuss-Schule (Zentralort)
Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule
Annette Holzmayr 0,75 AK
Dorothea Volkert 0,75 AK

Schule am Giebel (Steinsfurt)
Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule
Cornelia Moser 0,5 AK

Carl-Orff-Schule (Zentralort)
Förderschule
Anja Glück 0,5 AK

Kraichgau-Realschule (Zentralort)
Realschule
Romy Gruner 0,5 AK

Wilhelmi-Gymnasium (Zentralort)
Allgemeinbildendes Gymnasium
Romy Gruner 0,26 AK

Anti-Gewalt-Training und Theaterpädagogik
Karin Bachmann 0,38 AK

Jugendberufshilfe
Carl-Orff-Schule und Berufsvorbereitungsjahr
Monika Fink-Adebayo 0,71 AK (davon 0,21 AK Patenkreis)
Anja Glück (Patenkreis) 0,13 AK